



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren)

Änderung vom 16. April 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, müssen insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

- a. Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren;

Art. 3 Abs. 2

² Die betreffenden Personen müssen glaubhaft machen, dass sie eine der obengenannten Voraussetzungen erfüllen. Das Staatssekretariat für Migration erlässt die notwendigen Weisungen.

¹ SR 818.101.24

Art. 3a Verbot von Einkaufstourismus

Die Einfuhr von Waren über einen terrestrischen Grenzübergang aus einem Nachbarstaat, der ein Risikoland ist, ist verboten, wenn diese im Rahmen einer Reise erworben worden sind, die ausschliesslich dem Einkaufstourismus gedient hat.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 4

Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr

⁴ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann die Schliessung von untergeordneten kleinen terrestrischen Grenzübergängen für den Personen- und Warenverkehr selbstständig anordnen und vollziehen, sofern und solange dies aufgrund der Lage notwendig ist. Sie teilt angeordnete Schliessungen umgehend dem EJPD, dem UVEK und dem EDA mit. Sie kennzeichnet geschlossene Grenzübergänge als solche und veröffentlicht die aktuelle Liste der offenen terrestrischen Grenzübergänge auf ihrer Website.

Art. 10f Abs. 2 Bst. c und d, 3 Bst. b, 4 und 5

² Mit Busse wird bestraft, wer:

- c. gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4 verstösst;
- d. gegen das Verbot von Einkaufstourismus nach Artikel 3a verstösst.

³ Folgende Verstösse können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016² mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden:

- b. Verstösse gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4.

⁴ Verstösse gegen das Verbot von Einkaufstourismus nach Artikel 3a können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden.

⁵ Die EZV ist im Umfang ihrer Kontrollkompetenzen ermächtigt, bei Verstössen gegen die Artikel 3a und 4 Absatz 4 Ordnungsbussen zu erheben. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, so überweist sie die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

II

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019³ wird wie folgt geändert:

Ziff. XV Ziff. 15003 und 15004

XV. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020⁴

- | | | |
|--------|--|-----|
| 15003. | Verstösse gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen (Art. 4 Abs. 4 sowie 10f Abs. 2 Bst. c COVID-19-Verordnung 2) | 100 |
| 15004. | Verstösse gegen das Verbot von Einkaufstourismus (Art. 3a sowie 10f Abs. 2 Bst. d COVID-Verordnung 2) | 100 |

III

Diese Verordnung tritt am 17. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

16. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 314.11

⁴ SR 818.101.24

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 16. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

